

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Für die Übernahme aller Aufträge, Leistungen und Lieferungen, auch solcher aufgrund künftiger Geschäftsabschlüsse, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Der Auftraggeber kann Vorbehalte gegen die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen nur bis zur Auftragserteilung geltend machen, in keinem Falle jedoch erst nach Empfang der Ware bzw. nach Ausführung unserer Leistungen.

2. Preise - Entgelte - Rechnungsstellung

- 2.1 Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung umfassen unserer Preise nur unsere eigenen Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Miete für Behälter, nicht aber etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt und sind, auch im Falle von Reklamationen unserer Leistungen, auf jeden Fall sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 2.2 Unsere Entgelte sind freibleibend. Wir sind berechtigt, die am Tag der Lieferung bzw. Leistung allgemein gültigen Preise, Gebühren, Kosten und Abgaben, wie z. B. Deponiebeseitigungs- und Verwertungskosten, in Rechnung zu stellen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde.
- 2.3 Telefonische Auskünfte unserer Mitarbeiter betreffend die Höhe der Entsorgungskosten sind stets unverbindlich.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Skonto- und sonstige Abzüge sind unzulässig. Fällige Beträge sind mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu verzinsen.
- 3.2 Diese Zahlungsbedingungen gelten unbeschadet von Reklamationen. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zulässig.
- 3.3 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- bzw. Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.4 Bei Verzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch 5 % p.a. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.5 Bei Lieferungen und Leistungen an Abnehmer, an deren Zahlungsfähigkeit begründete Zweifel bestehen, behalten wir uns vor, Vorauszahlungen oder hinreichende Sicherstellung der Rechnungsbeträge auch nach Vertragsabschluss zu beanspruchen.

4. Verantwortlichkeiten - Transport - Beschaffenheit und Eignung der Behältnisse

- 4.1 Der Auftraggeber hat Gewicht, Zusammensetzung und andere Eigenschaften des Abfalls richtig und vollständig anzugeben. Er haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.
- 4.2 Für die ordnungsgemäße Beladung der Behälter und die Einhaltung sämtlicher abfallrechtlicher Pflichten, insbesondere nach den den Absender und/oder den Befüller treffenden Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, ist der Auftraggeber verantwortlich. Eine Übernahme solcher Verantwortlichkeiten durch uns setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung voraus.
- 4.3 Die Einstufung des Abfalls durch uns als Abfall zur Beseitigung oder zur Verwertung ist für die Abrechnung maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die von uns getroffene Einstufung offenkundig unrichtig war.
- 4.4 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, daß der Inhalt der Behälter der gültigen Abfallsatzung bzw. den Anlieferungskriterien des annehmenden Anlagenbetreibers entspricht. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Anlieferungskriterien zur Kenntnis genommen zu haben.
- 4.5 Für die Transporteignung von kundeneigenen Behältnissen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.
- 4.6 Der Auftraggeber hat die Kosten von Maßnahme zu tragen, die während des Transportes aus Grund von Mängeln der von ihm gestellten Transportbehälter oder nicht ordnungsgemäßer Ladung erforderlich werden.

5. Mietbehälter

- 5.1 Soweit wir dem Auftraggeber Behältnisse zur Verfügung stellen werden diese dem Auftraggeber vermietet. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 535 ff. BGB), soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Die Behälter werden nach Anweisung und auf Gefahr des Auftraggebers abgestellt. Der Standort muß ein gefahrloses Abstellen und Aufnehmen der Behälter ermöglichen. Für Beschädigungen des Abstellplatzes, nicht ausreichender Bodenbeschaffenheit sowie für eine etwaige Verschmutzung der Straße oder des Platzes übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.
- 5.3 Schäden an Mietbehältern hat der Auftraggeber uns unverzüglich anzuzeigen.

6. Ablieferung in der Beseitigungsanlage - Zusatzkosten

- 6.1 Erfolgt die Ablieferung der Abfälle in der Entsorgungsanlage verspätet, so übernehmen wir die Mehrkosten, wenn wir die Verzögerung verschuldet haben. Beruht die Verzögerung auf einem Verschulden des Auftraggebers, so trägt dieser die Mehrkosten.
- 6.2 Nimmt der Betreiber der vom Auftraggeber bestimmten Entsorgungsanlage die Abfälle nicht an, so holen wir unverzüglich die Anweisung des Auftraggebers über die weitere Vorgehensweise ein. Die Kosten eines Weiter- oder Rücktransportes oder einer Zwischenlagerung hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch, wenn er nach Rückfragen keine, eine verspätete oder undurchführbare Anweisung gibt oder der Auftraggeber nicht zu erreichen ist.

7. Zwischenlagerung

- 7.1 Wir sind zur Zwischenlagerung der Abfälle, zur Beseitigung oder zur Verwertung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 7.2 Werden die Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung zum Transport in auftraggebereignen Behältern bereitgestellt, sind wir berechtigt, diese Behälter für eine angemessene Zwischenlagerung kostenfrei zu verwenden.

8. Lieferzeiten

- 8.1 Zeitangaben für unsere Lieferungen und Leistungen sind stets als annähernd zu betrachten, soweit nicht im Einzelfall ein bestimmter Liefertermin von uns schriftlich zugesagt wurde. Auch für die Einhaltung von bestimmten Uhrzeiten kann keine Haftung übernommen werden, sofern wir diese nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt haben.
- 8.2 Bei Verzug ist der Auftraggeber berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber bezüglich der noch offenstehenden Lieferungen und Leistungen Rücktritt erklären.
- 8.3 Betriebsstörungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Brand, Energiemangel, Maschinenbruch, Streik, behördlicher Anordnung oder Transport-schwierigkeiten berechtigen uns, die Liefer- bzw. Leistungstermine aufzuschieben oder unserer Leistungspflicht durch Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages ganz oder teilweise aufzuheben. Im Falle der Kündigung oder Teilkündigung hat der Auftraggeber von uns bereits in Empfang genommenen Abfall zur Beseitigung und/oder zur Verwertung zurückzunehmen.

9. Gefahrübergang / Eigentumsverschaffung

- Sofern dies mit dem Auftraggeber nicht schriftlich anders vereinbart wurde, erwerben wir kein Eigentum an den von uns beförderten oder in unseren Behältnissen befindlichen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung. Diese gehen gegebenenfalls mit Annahme durch den Entsorger / Verwerter unmittelbar in dessen Eigentum über.

10. Gewährleistung, Haftung

- 10.1 Es ist alleinige Sache des Auftraggebers, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß in seinem Einflußbereich die ordnungsgemäße Abwicklung aller Vorgänge im Zusammenhang mit von uns durchzuführenden Dienstleistungen gewährleistet ist. Für Schäden, die durch unbefugtes Bestellen, Unterschreiben oder sonstige unautorisiertes Handeln von Personen im Einflußbereich des Auftraggebers entstehen, haften wir nicht.
- 10.2 Soweit nichts anders bestimmt ist, sind Ansprüche auf Vertragsstrafen, Schadensersatz wegen Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung - auch aus Verletzung bei Erfüllung der Gewährleistungspflicht - soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, solche Ansprüche beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

11. Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 11.1 Für alle Verträge mit Vollkaufleuten gilt Völklingen als Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.